Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 47. Mittwoch 18. Juni 1851.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Amtsnotariat Altenstaig.
Rothfelden,
Gerichtsbezirks Nagold.
(Zweiter Liegenschaftsverkauf).

In der Gantsache des
Johannes Sautter, Schreiners von Rothfelden,

werden am
Montag den 21. Juli d. J.
Morgens 8 Uhr
nachstehende Realitäten, von welchen bis jezt nur einzelne einen Käufer gefunden haben, einem wiederholten zweiten nach Umständen lezten Verkauf ausgesezt, als:

Gebäude:
Ein zweistockigtes Wohnhaus mit Holzmagazin im untern Stock unten im Dorf;

Wiesen:
3/8 Mrg. 15,4 Rth. im Thal;

Aeker:
4/8 Mrg. 10,7 Rth. im Riethbach;
1/8 Mrg. 44,7 Rth. im Breitwasen;
5/8 Mrg. 9,9 Rth. im Schlegel;
6/8 Mrg. 20,0 Rth. im obern Thal;
2/8 Mrg. 10,3 Rth. im Buß;

Garten:
18,6 Rth. Gras- und Baumgarten beim Haus;

gem. zu 770 fl. angeschlagen.

Fremde, der Verkaufs-Kommission nicht bekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu den Akten auszuweisen.

Den 11. Juni 1851.
K. Amtsnotariat.
Wullen.

Oberkollwangen.
(LiegenschaftsVerkauf).

Die aus der Verlassenschaft der Ehefrau des Johann Georg Stoll, Adlerwirhs dahier zum Verkauf ausgesezte Liegenschaft, bestehend in:

Der Wirthschaft zum Adler mit den erforderlichen Oekonomiegebäuden;
24 Mrg. 1 1/2 Vrtl. Akerfeld;
10 Mrg. Wiesen;
1 Mrg. 2 Vrtl. Garten beim Hause;
46 Mrg. Nadelwald;
1/3 an der Agenbacher Sägmühle;
3/32 an der Schmicher Sägmühle;

angeschlagen zu 11,550 fl wurde im zweiten Aufstreich zu 10175 fl. angekauft und kommt nun am
Montag den 23. Juni
Vormittags 9 Uhr
zum 3. und lezten Male im Stoll'schen Hause zur Versteigerung.

Hier unbekannte Kaufslustige haben gemeinderäthliche Vermögens-Zeugnisse aufzuweisen.

Den 14. Juni 1851.
K. Amtsnotariat Teinach.
Schramm.

Calw.
(Auswanderung).

Der Kübler Georg Maier von Althengstett ist mit seiner Ehefrau und 3 Kindern nach Erfüllung der ihm verfaßungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten nach Amerika ausgewandert.

Den 16. Juni 1851.
K Oberamt.
Act. Eisenbach,
g. St.V.

Calw.
(Aufruf zu Verbesserung des Unterrichts der Gewerbslehrlinge).

Von dem K. Studienrath ergieng unterm 4. d. M. folgender Erlaß:

„Je dringender es von Tag zu Tag wird, unsern Gewerben in jeder Weise aufzuhelfen, desto mehr muß auch die Schule das Ihrige dazu beitragen, und neben der allgemeinen Bildung ihrer Zöglinge so viel als möglich auch die berufliche berücksichtigen. Eines der wichtigsten Unterrichtsfächer für den lezteren Zweck ist das Zeichnen.

Es darf nicht erst nachgewiesen werden, daß nicht blos die Solidität der Arbeit es ist, welche die Erzeugnisse des Gewerbsfleißes empfiehlt, sondern daß der Absaz derselben ebensosehr auch von der Schönheit, Neuheit und Mannigfaltigkeit der Form und der Sorgfalt und Eleganz der Ausführung abhängt. Dazu aber bedarf der Verfertiger einen gebildeten Geschmack, ein geübtes Auge und eine kunstfertige Hand, Eigenschaften, welche vorzugsweise durch einen guten und sorgfältigen Unterricht im Zeichnen und zwar im Freihandzeichnen erworben werden. Dieselbe Bedeutung hat aber für eine andere Klasse von Gewerbtreibenden das geometrische und das auf demselben ruhende Fachzeichnen, und es werden sich wenige Gewerbstreibende nennen lassen, für welche nicht eines dieser beiden Fächer theils wichtig, theils sogar unentbehrlich wäre.

Die große Wichtigkeit dieser Kunstfertigkeiten hat man daher auch in Frankreich schon längst erkannt und dieser Staat hat die Blüthe seiner Industrie wenigstens zum Theile der besondern Sorgfalt und den Opfern zu danken, welche theils der Staat selbst, theils die Gemeinden auf den Zeichnen-Unterricht verwendet haben.

Auch in unserem wirtembergischen Vaterlande hat die Oberstudienbehörde schon seit längerer Zeit der Sache alle Aufmerksamkeit zugewendet, und es sind nach und nach in mehr als 80

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Orten größere oder kleinere Zeichnungsschulen — meist als Theile der Real- oder Sonntags-Gewerbeschulen — eingerichtet worden. Ebenso wird fortwährend für Verbesserung des Unterrichts (z. B. durch Einführung der Dupuis'schen Methode), für Unterstüzung der Lehrer (durch Lehrkurse für dieselben), für Einführung zweckmäßiger Zeichnungsvorlagen, und endlich für Aufmunterung der Schüler (durch die mit Preisen verbundene Zeichnungs-Ausstellung der Sonntags-Gewerbeschulen) gesorgt, und der Erfolg hat auch diese Bemühungen vielfach gerechtfertigt, wie dieß schon einigemal in öffentlichen Bekanntmachungen nachgewiesen worden ist.

Immerhin bleibt aber noch viel zu thun übrig und wie auf der einen Seite öfters die Beschränktheit der Geldmittel und der Mangel an künstlerisch gebildeten Lehrern noch im Wege steht, so hat man auf der andern Seite über mangelnde Einsicht und über Gleichgültigkeit bei vielen Gewerbtreibenden selbst zu klagen. Während daher die Staatsregierung ihrerseits auf Ausmittlung der besondern örtlichen Bedürfnisse, auf Heranbildung und allmählige Anstellung tüchtiger Lehrer, auf Verbesserung der Methode u. s. w. fortwährend ihre ganze Aufmerksamkeit richtet, ist es ebenso auch Sache der Gemeindebehörden, die Gewerbtreibenden über ihre wahren Interessen gehörig zu belehren, und ihre Theilnahme dafür mehr und mehr zu beleben und in Anspruch zu nehmen.

In lezterer Beziehung versieht man sich insbesondere zu den Bezirksbehörden, daß sie die hieher sich beziehenden Bestimmungen der revidirten Instruktion zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 20. März d. J. (Ziff. 19, 20, 21 u. 23 die Theilnahme der Lehrlinge an den Fortbildungsschulen und die Behandlung der Lehrbriefe betreffend) zur Kenntniß der Betheiligten bringen und unter Mitwirkung der Lokalgewerbevereine, oder wo solche noch nicht bestehen, der Zunftvorstände, die Meister und Lehrlinge auf jede Weise zur Benüzung jener Anstalten aufmuntern werden. In ersterer Beziehung aber beabsichtigt der k. Studienrath mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens demnächst eine Visitation des gesammten Zeichnungsunterrichts des Landes durch Techniker und zwar die Professoren an der polytechnischen Schule Gugler u. Kurtz, und den Vorstand der Winterbaugewerkeschule, Egle, deren jeder einen besondern Bezirk zu übernehmen hat, zu veranstalten um eine möglichst genaue Kenntniß von dem dermaligen Stand der Sache zu erlangen und hierauf die erforderlichen Maßregeln zu Verbesserungen im Allgemeinen und Einzelnen einleiten zu können. Neben der Erreichung dieses Zweckes wird eine solche Visitation den damit beauftragten Sachverständigen vielfach Gelegenheit geben, den Lehrern durch Berathung über Methode Lehrmittel u. s. w. nüzlich zu werden, die Schüler aber aufzumuntern und zu ermuthigen.

Da es jedoch nicht möglich ist, für dießmal sämmtliche Zeichnungsschulen unmittelbar visitiren zu lassen, so werden die bedeutenderen als Mittelpunkte ausgewählt, die Zeichnungslehrer der übrigen Schulen aber an den Siz der nächsten Visitation einberufen werden, um nicht nur der Visitation selbst anzuwohnen, und an den damit verbundenen Belehrungen Antheil zu nehmen, sondern auch über den Stand und die besondern Bedürfnisse ihrer Schulen Auskunft zu geben.

Darüber, welche Schulen in die eine oder andere Kategorie gehören, so wie über die genauere Zeit der im Juli vorzunehmenden Visitation selbst wird noch besondere Mittheilung von den Visitatoren erfolgen.

Das gem. Oberamt hat nun Vorstehendes den betreffenden Gemeinde- und Schulbehörden seines Bezirks mitzutheilen, und dieselben zu jeder thunlichen Unterstüzung der Sache aufzufordern. Insbesondere würden die Gewerbetreibenden selbst durch Vermittlung der Lokalgewerbevereine oder ihrer Zunftvorstände zu veranlassen sein, bei Gelegenheit der Visitation den studienräthlichen Kommissär auf die eigenthümlichen Bedürfnisse des Ortes und der Gegend, auf die vorliegenden Schwierigkeiten, sodann auch auf die zur Benüzung sich darbietenden Hilfsmittel aufmerksam zu machen, zu welchem Zweck es am geeignetsten sein dürfte, dieselben zu der von dem Visitator anzuordnenden Sizung der bürgerlichen Kollegien einzuladen. Für die Visitationen selbst ist die Anordnung zu treffen, daß bei denselben wo immer möglich auch die Sonntagsgewerbeschüler sich einfinden. Jedenfalls haben die Lehrer von sämmtlichen (auch den nicht anwesenden) Schülern die Zeichnungen des lezten Jahrs (nach der Zeitfolge geordnet, und in einem Umschlage mit dem Namen des Schülers bezeichnet) zur Visitation bereit zu halten; ebenso hat bei denjenigen Schulen, welche nicht unmittelbar visitirt werden können, der Lehrer diese Zeichnungen dem Visitator vorzulegen. Ausserdem haben die sämmtlichen Lehrer demselben genaue Verzeichnisse ihrer Schüler zu übergeben. Soweit diese sich auf die Sonntagsgewerbeschulen beziehen, haben sie außer den gewöhnlichen Angaben des Alters und Gewerbs auch noch den früheren Schulkursus (ob Volks- oder Realschule) zu enthalten, und diese speziellen Angaben in einem Anhange durch übersichtliche Zusammenstellung derselben Rubriken hervorzuheben. Endlich ist dabei zu bemerken, ob die Schüler in Abtheilungen zeichnen, und nach welchem Eintheilungsgrund diese Abtheilungen gemacht sind (ob nach Alter oder Gewerbe ꝛc.), ob für das geometrische und das Fachzeichnen besondere Stunden bestimmt sind, und wie viele Stunden im Ganzen, wie viel für Abtheilung verwendet werden.

Was die Kosten betrifft, so werden sie hinsichtlich der abgeordneten Visitatoren aus Staatsmitteln bestritten; dagegen haben diejenigen Gemeinden, deren Schulen in diesem Jahre nicht visitirt werden können, den Lehrern, welche zur Visitation der nächsten Schule einberufen worden, ihre Auslagen zu ersezen, was bei den Realschulen aus der Position für Lehrmittel geschehen kann."

Indem man dieß zur Kenntniß der Ortsbehörden, des Gewerbestandes, der betreffenden Lehrer, dann der Vorsteher des Gewerbsvereins zu Calw (den Behörden und Lehrern zu ihrer Nachachtung und zu Vorkehrung des Verordneten) bringt, werden zugleich die angezogenen § § der Instruktion

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

vom 20. März 1851 hier abgedruckt:

§. 19.

Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die wesentliche Grundlage der Gewerbebildung besteht, deren Förderung das Gesez (Art. 76) unter die Hauptzwecke der Zunfteinrichtung zählt so wird jedem Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt, den ihm anvertrauten Lehrling nicht nur in allen Arbeiten seines Gewerbes nach bester Einsicht zu unterrichten, sondern ihn auch zur Benüzung der gewerblichen Bildungsmittel, welche der Ort bietet, namentlich der Abend- und Sonntags-Gewerbeschulen anzuhalten. Auch hat er als Stellvertreter der Eltern sich angelegen sein zu lassen, den Lehrling an Fleiß, Gehorsam, sittlichen Wandel und an den Besuch des Gottesdienstes zu gewöhnen, indem derselbe, er mag Kost und Wohnung bei dem Lehrherrn haben oder nicht, in dessen väterlicher Zucht steht.

Zu andern als gewerblichen Verrichtungen darf er den Lehrling nur in so weit gebrauchen, als dadurch dem Lehrzweck kein Eintrag geschieht.

Ueber die Behandlung des Lehrlings von Seiten des Lehrherrn, über das sittliche Verhalten und den Schulbesuch des erstern hat die Ortsobrigkeit zu wachen.

Wie die Lehrlinge, so sind auch andere sonntagsschulpflichtige Arbeiter von ihrem Geschäftsherrn zum regelmäßigen Besuche der Kirche und der Sonntagsschule anzuhalten.

§. 20.

Die Zunftvorsteher haben die Einhaltung der Verpflichtungen des Lehrherrn, insbesondere was die Theilnahme der Lehrlinge an dem Unterricht in den Gewerbeschulen betrifft, zu überwachen, etwaige Beschwerden über Vernachläßigung des Unterrichts mit Strenge und Unparteilichkeit zu untersuchen, auf die Anschaffung von nüzlichen Schriften und Modellen zum Selbstunterricht der Lehrlinge hinzuwirken, auch von den Fortschritten der Lezteren von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen.

Dem Ermessen der Zunftvorsteher bleibt, um von den Fortschritten der Lehrlinge sich Kenntniß zu verschaffen, überlassen, von Zeit zu Zeit förmliche Prüfungen derjenigen, die noch nicht zur Endprüfung kommen, anzuordnen und abzuhalten.

§. 21.

Eine regelmäßige Prüfung der zünftigen Lehrlinge wird jedenfalls am Schlusse der Lehrzeit bei jedem zünftigen Gewerbe, sowie bei dem zünftigen Detailhandel, vorgenommen.

Die Prüfung geschieht unter der Leitung des Zunftobmanns durch wenigstens zwei Sachverständige, welche für jede Prüfung, mag sie nun mit einem oder zugleich mit mehreren Lehrlingen vorgenommen werden, von dem Zunftvorstande unter dem Vorsize des Obmanns aus seiner Mitte, oder sofern die Mitglieder des Zunftvorstandes nicht dem Gewerbe des Lehrlings angehören, oder denselben in den Fächern, welche in den Sonntags- und Abend-Gewerbeschulen gelehrt werden, nicht zu prüfen vermöchten, oder durch andere gültige Gründe (z. B. durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Lehrlinge oder Lehrmeister, bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung einschließlich) verhindert wären, aus der Zahl der im Bezirk ansäßigen, sachverständigen Männer bestellt werden.

Falls in einem Bezirke kein zur Prüfungskommission taugliger Angehöriger des betrffenden Gewerbes sich findet, kann ein solcher aus einem benachbarten Bezirke ode ein Angehöriger eines verwandten Gewerbes berufen werden.

Das Oberamt hat darüber zu wachen, daß solche Gewerbekundige in die Prüfungskommission berufen werden, welche fähig sind, auch in denjenigen Fächer zu prüfen, die in den Sonntags- oder Abend-Gewerbeschulen gelehrt werden.

Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen zugleich und bei den stärker besezten Zunftvereinen in Abtheilungen vorgenommen, auch können hiefür periodische Prüfungstermine festgesezt werden.

§. 22.

Der Lehrmeister, sowie jeder andere Meister des Zunftvereins, auch die Eltern oder Vormünder der Lehrlinge, ebenso Lehrer an Gewerbeschulen und die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher sind berechtigt, der Prüfung, soweit sie vor versammelter Prüfungsbehörde geschieht, anzuwohnen und die Prüfungsarbeiten einzusehen. Die Zulassung weiterer Personen, namentlich der Gesellen und Lehrlinge des betreffenden Gewerbes, kann von der Prüfungsbehörde gestattet werden.

§. 23.

Der unmittelbare Zweck dieser Prüfung ist: zu erforschen, ob der bisherige Lehrling den für einen tüchtigen Arbeitsgehilfen (Gesellen) erforderlichen Grad von Kenntniß des Gewerbes und von Fertigkeit in den Arbeitsverrichtungen desselben besize. Zu diesem Ende hat der zu Prüfende

1) passende Fragen, welche sich auf die Kenntniß des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung ꝛc. beziehen, je nachdem es zweckmäßig erfunden wird, mündlich oder schriftlich zu beantworten;

2) einzelne Arbeiten des Gewerbes, die zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, vor den Augen der Prüfenden auszuführen;

3) wo die Natur des Gewerbes eine Kenntniß des Zeichnens und Modellirens erfordert, sei es nun, daß dieselbe zur unmittelbaren Ausübung des Gewerbes nothwendig oder nur in gewissen Beziehungen, z. B. um des Verständnisses neuer Werkzeuge willen ꝛc. nüzlich ist, da ist besonders auch die Anfertigung oder die Erklärung von Zeichnungen und Modellen und das Arbeiten nach solchen zu einer Prüfungsaufgabe zu machen;

4) wo der Zweck der Prüfung ohne die Ausarbeitung eines vollständigen Fabrikats des Gewerbes erreicht werden kann, da ist solche nicht unter die Prüfungsaufgaben zu nehmen.

Im entgegengesezten Falle darf wenigstens nur ein Fabrikat aufgegeben werden, das nicht mehr als zwei bis drei Tage zur Ausarbeitung erfordert und sogleich verwerthet werden kann, folglich dem Lehrlinge keinen Kostenaufwand verursacht.

Wo Abend- oder Sonntags-Gewerbeschulen bestehen, hat sich die Prüfung auch auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken, welche dort gelehrt werden, und es ist das dießfallsige Prüfungs-Ergebniß, wenn es günstig ausfällt, als Empfehlung des Lehrlings in dem

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Lehrbrief zu bemerken.

Den 16. Juni 1851.

Gemeinsch. K. Oberamt.
Fromm. Fischer.

Calw.
(Schaafraude).

Da sich unter der Schaafheerde des Jakob Greiner auf dem Lützenhardter Hof, Gemeindebezirks Hirschau, Verdacht der Milbenraude gezeigt hat: so ist an dieser Heerde polizeiliche Sperre angelegt worden.

Den 17. Juni 1851.

K. Oberamt.
Act. Eisenbach,
g. St.V.

Berneck.
(Langholz- und Sägklöze-Verkauf).

Am
Montag den 23. d. M.
Nachmittags 1 Uhr
wird die unterzeichnete Stelle
858 Stämme Langholz und 134 Sägklöze
im Aufstreich verkaufen. Unter dem Langholz befinden sich 514 St. Doppelholz und 125 Stämme gehören in die höchste Preisklasse. Die Liebhaber werden eingeladen, um so zahlreicher zu genannter Zeit sich im Wirthshaus zum Waldhorn einzufinden, als zu gleicher Zeit die hiesige Gemeinde auch 5—600 Stämme und etwa 200 Sägklöze zum Verkauf bringen wird.

An dem Kaufschilling ist nach erfolgter Genehmigung die Hälfte baar zu bezahlen, die andere Hälfte wird gegen sichere Bürgschaft bis nächst Martini angeborgt.

Den 9. Juni 1851.

Freih. v. Gültlingen'sches
Rentamt: Restlen.

Oberkollbach.

Der Verkauf einer der Kühe im Wochenblatt Nro. 45 wird zurückgenommen, weil demselben sein Holzgeld anderwärts erledigt worden ist.

Den 13. Juni 1851.

Schuldheiß Schnürle.

Altenstaig Stadt.
(Floßanbindstätten betreffend).

Da es manchmal vorkommt, daß Holzhändler zur Zeit des erlaubten Langholzflößens die auf die Anbindstätten geführten Stämme längere Zeit uneingebunden liegen lassen und auch mit eingebundem Holz die Wasserstraße über Gebühr einengen oder versperren, so hat sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt gesehen, die Anordnung zu treffen, daß diejenigen Holzhändler, welche Langholz auf die hiesigen Anbindstätten führen lassen, solches binnen 4 bis 6 Wochen abzuräumen haben, widrigenfalls der Säumige nicht nur eine Strafe von sechs Gulden, sondern auch die Vorkehrung zu erwarten hat, daß das Holz auf seine Kosten weggeschafft werde.

Zugleich wird andurch bekannt gemacht, daß diejenigen Holzhändler, welche schon seit geraumer Zeit Holländerholz und sonstige Floßstämme auf der Anbindstätte beim Anker liegen haben, dieses binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, einzubinden oder wegzuräumen haben, widrigenfalls auch gegen sie mit derselben Strafe, wie oben angedroht, eingeschritten, und von dem Holz nach Erforderniß zu Bezahlung der Strafe und Abräumungskosten gepfändet werden müßte.

Den 11. Juni 1851.

Für den Stadtrath:
der Vorstand:
Speidel.

Hornberg.
(Holzverkauf).

Die hiesige Gemeinde hat in dem sogenannten Hinterbihl
70 Stück Forchen von schöner Qualität, welche sich zum sägen eigen und 84 Stück tannen Holz vom 60r abwärts
fällen lassen, welches am
Montag den 23. d. M.
Vormittags 10 Uhr
auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft wird, wozu man die Liebhaber höflich einladet.

Um die Bekanntmachung werden die Herren Ortsvorsteher ersucht.

Den 13. Juni 1851.

Schuldheiß Kübler.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Heute Abend 7 Uhr findet die Verloosung der Gaiserschen Spiegel ꝛc. bei Thudium statt.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Beck Hammer.
Beck Frohnmüller.

Frucht ꝛc. Preise
in Calw am 14. Juni 1851.

	pr. Scheffel					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen	15	—	—	—	13	12
Dinkel	5	52	—	—	5	20
Haber	6	—	—	—	5	24
	pr. Simri					
Roggen	1	28	1	24		
Gerste	1	20	1	16		
Bohnen	1	16	1	8		
Wicken	—	56	—	48		
Linsen	1	12	1	8		
Erbsen	1	48	—	—		

Aufgestellt waren 24 Schffl. Kernen, — Schffl. Dinkel, 6 Schffl. Haber. Eingeführt wurden 215 Schffl. Kernen, 85 Schffl. Dinkel, 39 Schffl. Haber. Aufgestellt blieben 45 Schffl. Kernen, 20 Schffl. Dinkel, — Schffl. Haber.

Weitere Notizen.

Kernen.			Dinkel.			Haber.		
Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
2	15	—	5	5	52	2	6	—
10	14	48	10	5	48	10	5	48
6	14	45	10	5	45	20	5	36
12	14	36	5	5	36	8	5	30
20	14	30	5	5	34	5	5	24
12	14	24	20	5	30			
15	14	20	10	5	20			
17	14	12						
67	14	—						
15	13	48						
6	13	40						
6	13	36						
6	13	12						

Brodtare: 4 Pfund Kernenbrod 12 kr. dto. schwarzes Brod 10 kr. 1 Kreuzerweck muß wägen 7 Loth. Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 kr. Rindfleisch 7 kr., Kuhfleisch — kr. Kalbfleisch 6 kr., Hammelfleisch 6 kr. Schweinefleisch unabgezogen 8 kr., abgezogen 7 kr.

Stadtschuldheißenamt. Schuldt.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw